

## Todesfeststellung bei einer geplanten Organentnahme nach Hirntod durch Kreislaufstillstand (DCD)

gemäß den Empfehlungen des OSR vom 16. 11. 2013

### Maastricht-Klassifikation:

- » Tod bei Ankunft im Krankenhaus (Kategorie I)
- » Tod nach erfolgloser Reanimation (Kategorie II)
- » Tod nach Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen (Kategorie III) – nach Beendigung intensivmedizinischer Maßnahmen aufgrund einer aussichtslosen Situation
- » Kreislaufstillstand bei vorgängigem Tod infolge primärer Hirnschädigung (Kategorie IV)

### Hirntod nach Kreislaufstillstand:

- » Anhaltender, nicht mit dem Überleben des Patienten vereinbarer Kreislaufstillstand – Feststellung mittels invasiver Blutdruckmessung und/oder Echokardiographie
- » Körpertemperatur mindestens 34°C

### Beobachtungszeitraum von 10 Minuten, in denen keinerlei Reanimationsmaßnahmen durchgeführt werden!

- » Danach klinische Untersuchung von mindestens folgenden Kriterien im Beisein eines zweiten zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes, der weder an Entnahme noch Transplantation beteiligt sein darf (4-Augen-Prinzip):
  - » Koma (GCS 3)
  - » Keine Pupillenreaktion auf Lichtreiz bei mittel- bis maximalweiten Pupillen
  - » Schlaffe Tetraplegie
  - » Fehlender Kornealreflex
  - » Fehlender Hustenreflex
  - » Apnoe
- » Detaillierte Dokumentation
  - » der klinischen Untersuchung
  - » von Zeitpunkt und Ort der Todesfeststellung (Formular)

### Überprüfung des Widerspruchs:

Es ist zulässig, Verstorbenen einzelne Organe zu entnehmen, um durch deren Transplantation das Leben eines anderen Menschen zu retten oder dessen Gesundheit wiederherzustellen. Die Beurteilung und Auswahl der Organe haben entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen. Die Entnahme ist unzulässig, wenn den Ärztinnen/Ärzten eine Erklärung vorliegt, mit der die/der Verstorbene oder vor deren/dessen Tod ihr/sein gesetzlicher Vertreter eine Organspende ausdrücklich abgelehnt hat. Eine Erklärung liegt **auch** vor, wenn sie in dem bei der Gesundheit Österreich GmbH geführten Widerspruchsregister eingetragen ist.

### Information der Angehörigen:

Zeitnahe und eingehende Information der Angehörigen zu Hintergründen und Abläufen ist nur bedingt möglich. Eine Verabschiedung des Sterbenden in der Beobachtungszeit sollte dennoch ermöglicht werden. Empfohlen wird eine möglichst umfassende Information der Angehörigen nach der Organentnahme, falls diese es wünschen.

### Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Transplantationszentrum bzw. an den regionalen TX-Referenten:

TX-Zentrum Graz 0316/385-84444 / TX-Referent Süd PD Prim. Dr. Zink 0676/375 83 25

TX-Zentrum Innsbruck 0512/504-22603 / TX-Referent West PD Prim. Dr. Eschertzhuber 0699/115 156 21

TX-Zentrum Linz 0732/7676 4390 / TX-Referent Nord Prof. Prim. Dr. Illievich 0676/314 21 04

TX-Zentrum Wien 01/404 00-40000 / TX-Referent NÖ/Bgld. Prof. Prim. Dr. Hörmann 0664/114 68 38

TX-Zentrum Wien 01/404 00-40000 / TX-Referent Wien OA Dr. Hetz 0699/194 164 34